

Hauptsatzung der Gemeinde Rosengarten

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit, Name, Gemeindegebiet, Sitz

1. Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und führt den Namen „Gemeinde Rosengarten“.
2. Das Gemeindegebiet umfasst das Gebiet der durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Harburg mit Wirkung vom 1. Juli 1972 aufgelösten Gemeinden Eckel, Ehestorf, Emsen, Iddensen, Klecken, Leversen, Nenndorf, Sottorf, Tötensen und Vahrendorf.

Die bisherigen Gemeinden und darüber hinaus die Ortsteile Alvesen, Langenrehm, Sieversen und Westerhof (überkommene Ortsnamen) sind Gemeindeteile im Sinne von § 19 Abs. 3 NKomVG. Diese Namen werden als Ortsbezeichnungen neben dem Gemeinamen Rosengarten weitergeführt.

3. Die Gemeinde Rosengarten hat ihren Sitz in Rosengarten-Nenndorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Die Gemeinde führt ein Wappen mit folgenden Symbolen:
In Gold ein springendes schwarzes Ross, darunter eine rote Rose mit grünen Kelchblättern und goldenem Butzen, im Schildfuß ein grüner Eichenzweig mit zehn Blättern.
2. Die Flagge der Gemeinde besteht aus zwei gleich groß verlaufenden Streifen in den Farben grün und gold und dem in der Mitte angeordneten Gemeindewappen.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Rosengarten – Landkreis Harburg“.
4. Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen als örtliche Symbole.

§ 3 Ratzzuständigkeit

1. Dem Rat obliegen alle ihm nach § 58 NKomVG zugewiesenen oder sonst durch Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten und die Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
2. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 € übersteigt. Ansonsten beschließt der Verwaltungsausschuss, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Nicht von einer Ratsentscheidung ausgenommen sind alle Grundstücksveräußerungen mit einer Größe von mehr als 150 m². (Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 14: Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit).
 - b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. (Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 20: Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten)

Die Zuständigkeit für Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG für Vermögenswerte bis 20.000 € wird wie folgt bestimmt:

- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bis zu einem Vermögenswert von 5.000 €
- der Verwaltungsausschuss bis zu einem Vermögenswert von 20.000 €, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.

§ 4 Ortschaften/Ortsräte

1. Die zur Einheitsgemeinde Rosengarten zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinden Eckel, Ehestorf, Emsen, Iddensen, Klecken, Leversen, Nenndorf, Sottorf, Tötensen und Vahrendorf (gemäß § 9 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Harburg vom 23.06.1972) sind Ortschaften im Sinne § 90 Abs. 1 NKomVG. Die Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus den bisherigen Gemeindegrenzen (30.06.1972).
2. Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Eckel
 - b) Ehestorf
 - c) Emsen
 - d) Klecken
 - e) Leversen
 - f) Nenndorf
 - g) Sottorf
 - h) Tötensen
 - i) Vahrendorfbilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

3. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
 - a) Eckel 11 Mitglieder
 - b) Ehestorf (Ortsrat Ehestorf-Alvesen) 11 Mitglieder
 - c) Emsen (Ortsrat Emsen-Langenrehm) 9 Mitglieder
 - d) Klecken 13 Mitglieder
 - e) Leversen (Ortsrat Leversen-Sieversen) 11 Mitglieder
 - f) Nenndorf 13 Mitglieder
 - g) Sottorf 9 Mitglieder
 - h) Tötensen (Ortsrat Tötensen-Westerhof) 11 Mitglieder
 - i) Vahrendorf 11 Mitglieder

4. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 gehören dem jeweiligen Ortsrat mit beratender Stimme diejenigen Ratsmitglieder an, die in der betreffenden Ortschaft wohnen. Eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsrats besteht für Ratsmitglieder nach Satz 1 nicht.

5. Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
 - Umweltschutz, begrenzt auf die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel

6. Das Anhörungsrecht des Ortsrates gemäß § 94 Abs. 1 NKomVG besteht ergänzend in der folgenden Angelegenheit:
 - Bauvorhaben im Außenbereich, ausgenommen Bagatellfälle

7. Bei Angelegenheiten, die Einrichtungen betreffen, die von benachbarten Ortschaften gemeinsam genutzt werden, können die Ortsräte ihre Rechte gemeinsam wahrnehmen. Nach gemeinsamer Beratung und ggf. Anhörung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers stimmt jeder Ortsrat für sich ab. Die abschließende Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss, sofern nicht der Rat zuständig ist.

8. Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

9. Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) ergänzende Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (auch Spiel- und Bolzplätze) auf ihren verkehrssicheren Zustand. Meldung von bekannt gewordenen Schäden und Mängeln (auch ausgefallene Straßenbeleuchtung) an die Bauabteilung der Gemeindeverwaltung.
 - b) ergänzende Ermittlung und Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden,
 - c) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - d) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Viehzählungen, Bodennutzungshaupterhebungen). Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister kann die Zählungen selbst vornehmen oder Dritte damit beauftragen.
 - e) Aushang der nachrichtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde in den Bekanntmachungskästen der Ortschaft,

- f) Vornahme und Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
 - g) Beratung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Abteilungsleiterinnen/der Abteilungsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
10. Den Ortsbürgermeisterinnen/den Ortsbürgermeistern in den Ortschaften Ehestorf, Vahrendorf und Sottorf werden bis zur Einrichtung einer gemeinsamen Außenstelle folgende weitere Hilfsfunktionen übertragen:
 - a) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist – unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
 - b) Ausgabe von Antragsvordrucken; Annahme und Weiterleitung von Anträgen in Verwaltungsangelegenheiten an die Gemeindeverwaltung, soweit die Antragstellerin/der Antragsteller keine verbindliche Beratung wünscht
 - c) Entgegennahme von Fundsachen und Weiterleitung an die Gemeindeverwaltung.
 11. Bei der Ausübung von Hilfsfunktionen sind die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister an Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gebunden.
 12. Sofern eine Ortsbürgermeisterin/ein Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnt, ist sie/er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 5

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

1. Der Gemeindeteil, bestehend aus der früheren Gemeinde Iddensen – bildet eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
2. Soweit Belange der Ortschaft Iddensen betroffen sind, nimmt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
3. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher erfüllt die auch den Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister gemäß § 4 Abs. 9 übertragenen Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.
4. Bei der Ausübung der Hilfsfunktionen ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher an Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gebunden.
5. Sofern die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnt, ist sie/er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 6

Beamtinnen oder Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Es soll eine Reihenfolge in der Vertretung bestehen, so dass eine 1. stellvertretende Bürgermeisterin/ein 1. stellvertretender Bürgermeister und eine 2. stellvertretende Bürgermeisterin/ein 2. stellvertretender Bürgermeister zu wählen sind.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Rosengarten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekanntgemacht.

Einladungen zu Ratssitzungen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gemäß Abs. 2 hingewiesen.

2. Sonstige Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel am Rathaus in Rosengarten-Nenndorf und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Die Tage des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung an der Gemeindetafel sind aktenkundig zu machen.

3. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gemäß Abs. 2 vorgenommen.

4. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, der Genehmigung von Flächennutzungsplänen oder einer öffentlichen Bekanntmachung nach dem NKomVG, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Rosengarten zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung, der Genehmigung der Flächennutzungspläne und der öffentlichen Bekanntmachung nach dem NKomVG wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

Bei der Veröffentlichung der Satzung, der Verordnung, der Genehmigung der Flächennutzungspläne und der öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer der Auslegung hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

Für Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 und 3 gilt Abs. 4 entsprechend.

5. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend der Absätze 1 und 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsfrauen und Ratsherren zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages.
6. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ortsratssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung zur Sitzung durch Aushang in den gemeindlichen Bekanntmachungskästen, die sich auf dem Gebiet der jeweiligen Ortschaft befinden, zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.
7. Bekanntmachungen der Gemeinde gemäß § 9 dieser Hauptsatzung werden nachrichtlich auf der Internet-Seite der Gemeinde Rosengarten unter www.gemeinde-rosengarten.de veröffentlicht.

§ 10
Einwohner/innenversammlung

1. Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohner/innenversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs.1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohner/innenversammlungen sind gemäß § 9 Abs. 2 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
2. In den Ortschaften ohne Ortsrat ist jährlich eine Einwohner/innenversammlung durchzuführen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 15.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rosengarten vom 30.10.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. März 2007 außer Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, den 17. März 2016





Bürgermeister